

# **1. Änderungssatzung**

## **zur Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 26.06.2008**

Auf Grund der §§ 4, 19 und 27 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 203) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 19.03.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 366) sowie § 2 der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 19.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 14.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 753), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 10.03.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 26.06.2008 erlassen:

### **§ 1 Änderungen**

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Die Kreistagsabgeordneten erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, der Fraktionen, und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung des Kreises bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für den Kreis –soweit die Kreistagsabgeordneten ihnen als Mitglieder oder als stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall angehören- gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Das Sitzungsgeld wird gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 b der Entschädigungsverordnung nach Maßgabe des Höchstsatzes gewährt. Soweit Kreistagsabgeordnete an Ausschusssitzungen –ohne ihnen als Mitglieder oder als stellvertretende Mitglieder im Vertretungsfall anzugehören- als Gäste teilnehmen, erhalten sie ein halbes Sitzungsgeld nach Satz 3.“

2. § 1 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Der/Die Kreiswehrführer/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz EntschVOF und Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 EntschVOF. Die Stellvertretungen der/des Kreiswehrführers/in erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 EntschVOF und Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 EntschVOF.“

3. Nach § 1 Abs. 13 wird folgender neuer Absatz 14 eingefügt:

„(14) Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält für die Dauer der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigung nach § 17 Satz 1 der Entschädigungsverordnung.“

4. In § 2 Abs. 4 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „AntragstellerInnen“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 26.06.2008 tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 11. März 2016

*gez. Unterschrift*  
Jan Peter Schröder  
Landrat

Siegel